

Bootsreinigung und Gewässerschutz

Abwässer aus der Bootsreinigung dürfen unter keinen Umständen in ein Gewässer gelangen oder im Boden versickern. Die Plätze in Hafenanlagen entwässern jedoch meist direkt in den See oder Fluss und eignen sich aus diesem Grund nicht für Bootwartungen und -reinigungen.

Für eine dem Gewässerschutzgesetz entsprechende Bootsreinigung bzw. Unterhaltsarbeiten sind deshalb folgende Vorschriften zu beachten:

REINIGUNGS- UND UNTERHALTSARBEITEN AUF PLÄTZEN OHNE ANSCHLUSS AN DIE KANALISATION

- ✓ Reinigung mit Seewasser bzw. Netzdruck
- ✓ ohne Reinigungsmittel
- ✓ Schiff polieren
- ✓ Kleine mechanische Arbeiten am Schiff
- ✓ Kleine mechanische Arbeiten an Aussenbordmotoren (trocken, d.h. ohne Flüssigkeiten (Öl, Benzin)!)
- ✓ Reparaturen von Innenbordmotoren



REINIGUNGS- UND UNTERHALTSARBEITEN AUF BEFESTIGTEN PLÄTZEN MIT ANSCHLUSS AN DIE KANALISATION

- ✓ Reinigung mit Hochdruck
- ✓ Reinigung mit Reinigungsmittel
- ✓ Kleine mechanische Arbeiten am Schiff
- ✓ Kleine mechanische Arbeiten an Aussenbordmotoren (trocken, d.h. ohne Flüssigkeiten (Öl, Benzin)!)
- ✓ Reparaturen von Innenbordmotoren



REINIGUNGS- UND UNTERHALTSARBEITEN IN EINER WERFT BZW. IN EINER DEN VORSCHRIFTEN ENTSPRECHENDEN WERKSTATT

- ✓ Schleifarbeiten, Ablagen, Bootsanstriche, Laminierarbeiten, etc.
- ✓ Reparaturen an Aussenbordmotoren inkl. Ölwechsel, etc.
- ✓ Reparaturen von Innenbordmotoren

ANTIFOULINGS

- ✓ Antifoulings mit Organozinnverbindungen und/oder Arsen sind verboten
- ✓ Biozidhaltige Unterwasseranstriche sind zu vermeiden